

spieles, wie es unser Monarch zu geben gewohnt ist, als eine ebenso wichtige wie ehrenvolle Pflicht dem jugendlichen Herzen erscheinen zu lassen. Es darf daher nicht überraschen, daß das Bändchen bereits die zweite Auflage erlebt hat.

Jedes Bändchen erscheint handsam gebunden und mit einem passenden Titelholzschnitt versehen. Der Preis ist gewiß nicht zu hoch.

Putzleinsdorf.

Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

46) **Lehrreiche Vorbilder für Erst-Communicanten** von Engelbert Fischer. Salzburg, Mittermüller.

Ein flüchtiger Einblick ließ bemerken, daß Fischer auch hier zu wählen weiß. Geschichten wechseln mit Liedern und frommen Anekdoten und läßt sich überall das anregende Motiv nachweisen. Im unermüdlischen Eifer des Sammelns hat Fischer in seinen ersten literarischen Unternehmungen mitunter die Namen der Quellen und Autoren bekanntzugeben unterlassen, was sich wohl durch den Drang der Thätigkeit, die sich auf Eine Person angewiesen sah, entschuldigen ließ. Diesem Mangel ist nunmehr vorgeesehen und auch der Schein eines Plagiats vermieden. Von gedachten „Vorbildern“ ist dieses das 7. Heft. Preis eines Heftes 10 kr. ö. W.

Putzleinsdorf.

Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

47) **Der Rufus als Prophet.** Scherzspiel in drei Aufzügen mit weiblichen Rollen von Cajetan Koglgruber. (1883). Salzburg. Mittermüller. 20 kr. = 40 Pf.

Offenbar soll diese Novität wie bereits vorausgegangene ähnliche Dichtungen des genannten Verfassers jugendlichen Kreisen von Mädchen zur anregenden Unterhaltung dienen. Es sollte demnach nicht an einem Motive fehlen, das, wenn auch nicht zu belehren, so doch wenigstens zu bewegen versteht. Wenn nicht der als Deus ex machina sich aufotro=irende Rufus als solches gelten soll, ist von einem solchen keine Spur vorhanden. Die Hauptfigur dieses „Scherzspiels“ bildet eine Tante, deren Aberglauben von einem den Vogel äffenden Studenten benützt wird, um Geld zu schaffen. Die Heilung vom Aberglauben geht so unvermittelt vor sich, wie man etwa einen Strumpf auszieht und ist ebenso unwahrscheinlich als ihr voriger Wahn. Sämmtliche im Stücke beschäftigte Mädchen reden wie ein Dictandobuch und schwanken vom Aftlugen in's Kindische; von kindlicher Auffassung (— und das wär's eben! —) ist nicht der leiseste Anflug wahrzunehmen und ein großes Glück ist es, daß das „Scherzspiel“ nur am letzten April gespielt werden darf (3. Aufzug, 2. Scene), wiewohl es nicht recht einleuchtet, warum nicht der 1. April ein passenderes Datum sein soll. — Doch genug! Wir stehen nicht an zu behaupten, daß die Jugendliteratur am allerwenigsten ein Tummelplatz sein dürfe, auf dem man Alles zu bieten wagt, und daß gerade die kath. Belletristik jener Verhättselung nicht bedürfen soll, womit man sich aus dem einen

oder anderen Grunde gefällig zeigen will, aber nur Schlimmes fördert. Wer sich zudem nicht begnügt, seine Opuscula im engen Kreise nachsichtiger Umgebung geduldet zu sehen, sondern an die Öffentlichkeit appellirt, muß sich auch jene öffentliche Kritik gefallen lassen, die sich von jener angedeuteten, übelangewandten Gefälligkeits-Rücksichtnahme leiten zu lassen, keineswegs gewillt ist.

Putzleinsdorf.

Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.¹⁾

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing, Bayern.

1. Häufig werde ich in letzter Zeit von den HH. Confratres darüber befragt, wer denn die **Blitzableiter** auf kirchlichen Gebäuden zu setzen und zu unterhalten hat. Bisher galt es nämlich in der Praxis als Regel, daß jener den Blitzableiter setzen und unterhalten mußte, welcher an dem betreffenden Gebäude die große Baulast zu tragen hatte, weil ja dieser das meiste Interesse daran hat, daß das fragliche Gebäude vor Zerstörung durch Blitz bewahrt werde. In neuerer Zeit aber lehnt der Fiskus allenthalben die Anbringung und Unterhaltung eines Blitzableiters auch bei solchen Gebäuden ab, bei welchen er die große Baulast hat und bei denen er denselben immer unterhalten hat. Daher die Frage: wer ist verpflichtet, den Blitzableiter zu setzen und zu unterhalten? Hierüber besteht eine bayerische Verordnung v. 20. Nov. 1815, welche besagt:

„1. alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen . . . mit Blitzableitern versehen werden; 2. die Kosten sind aus dem Vermögen der beteiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchtürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden.“

Diese Verordnung „gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten.“²⁾ Der oberste Gerichtshof erkannte unterm 11. Mai 1875, daß die Anbringung und Unterhaltung des Blitzableiters nicht demjenigen aufgebürdet werden könne, welcher die Baulast bei dem Gebäude habe, denn die Baulast erstrecke sich bloß auf das für das betreffende Gebäude als solches unumgänglich Nothwendige, auf das, was zum Begriffe eines vollendeten, seiner Zweckbestimmung entsprechenden Baues wesentlich gehöre. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines kirchlichen Gebäudes aber könne der auf demselben

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1885 S. 188 u. 530. — ²⁾ Entschdg. des Verw.-Ger.-Hof. v. 21. Jan. 1881 (Bd. II. 494).